

AG_ZIVILGERICHT ZOR.2025.55 vom 23. April 2026

Ag Zivilgericht, 2026-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZOR.2025.55

FR: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2025.55 du 23 avril 2026

IT: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2025.55 del 23 aprile 2026

Erwägungen

E. 1.1

Mit Scheidungsklage vom 15. Februar 2024 stellte der Kläger beim Bezirks- gericht Baden, Präsidium des Familiengerichts u.a. folgende Rechtsbegeh- ren: " [...]

E. 1.2

Mit Klageantwort vom 25. September 2024 stellte die Beklagte u.a. fol- gende Rechtsbegehren: " [...] 3. Der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten in Abgeltung ihrer güterrecht- lichen Ansprüche einen Betrag von CHF 1'000.00 (Mindestbetrag gemäss Art. 85 Abs. 1 ZPO; abschliessende Bezifferung nach Abschluss des Be- weisverfahrens) zu bezahlen. [...]"

E. 1.3

Mit Verfügung vom 7. Oktober 2024 verfügte die Präsidentin des Familien- gerichts u.a.: " [...]

E. 1.4

Am 15. November 2024 stellte die Beklagte folgende Beweisanträge: " 1. Es sei der Bruder des Klägers, A._____, [...], R._____, als Zeuge vorzu- laden.

- 3 - 2. Der Kläger sei zu verpflichten, von sämtlichen ihm in der fraglichen Zeit gehörenden Bank- oder Postkonten lückenlose Auszüge betreffend alle Belastungen in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 6. Juli 2021 einzureichen."

E. 1.5

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Januar 2025 vor dem Bezirks- gericht Baden, Präsidium des Familiengerichts, bei welcher die Parteien befragt wurden und Replik respektive Duplik erstatteten, hielt der Kläger an seinen Anträgen fest. Die Beklagte hielt ebenfalls an ihren Anträgen fest, wobei der Mindestbetrag gemäss Klageantwortbegehren-Ziff. 3 (vgl. oben Ziff. 1.2) auf Fr. 8'674.00 festgelegt wurde.

E. 1.6

Mit Verfügung vom 20. Februar 2025 ordnete die Präsidentin des Familien- gerichts eine aktuelle Verkehrswertschätzung über das Grundstück STW Q._____/ aaa, [...], Q._____, an.

E. 1.7

Am 27. Mai 2025 reichte der Kläger einen "schriftlichen Schlussvortrag" ein, wobei er an Rechtsbegehren-Ziff. 4 gemäss seiner Klage vom 15. Feb- ruar 2024 festhielt.

E. 1.8

Mit Eingabe vom 16. Juni 2025 reichte auch die Beklagte ihren "schriftlichen Schlussvortrag" ein, hielt an den Anträgen gemäss Klageantwort vom 25. September 2024 fest und stellte folgendes Rechtsbegehren (abschliessende Bezifferung von Klageantwortbegehren-Ziff. 3): " Der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten in Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche den Betrag von CHF 71'174.25 zu bezahlen."

E. 1.9

Mit Entscheid vom 23. Oktober 2025 erkannte das Bezirksgericht Baden, Präsidium des Familiengerichts u.a.: "[...]"

E. 4

Der Kläger hat im OF.2024.45 innert 10 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung folgende Unterlagen einzureichen: - Kaufvertrag betreffend STW Q._____/aaa - Belege zur Finanzierung des Kaufs von STW Q._____/aaa [...]"

E. 4.1

Unbestritten unterstanden die Parteien während der Ehe dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB). Bereits vor Einleitung des Scheidungsverfahrens wurde die Gütertrennung per Stichtag 6. Juli 2021 angeordnet (angefochtener Entscheid E. 5.3). Damit hat die im vorliegenden Scheidungsverfahren vorzunehmende güterrechtliche

- 8 - Auseinandersetzung per 6. Juli 2021 stattzufinden (Art. 204 Abs. 2 ZGB). Massgebend für die Bestimmung des Werts der in jenem (Auflösungs-) Zeitpunkt vorhandenen Errungenschaftsaktiven und -passiven ist dagegen der Zeitpunkt, in dem die güterrechtliche Auseinandersetzung stattfindet (Art. 214 ZGB), d.h. bei einer Auseinandersetzung in einem streitigen Verfahren per Tag des gerichtlichen Urteils (vgl.

HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Basler Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch I [BSK ZGB-I], 7. Aufl., 2022, N. 9 zu Art. 214 ZGB). Was die güterrechtliche Auseinandersetzung in rechtlicher Hinsicht im Übrigen anbelangt, kann sodann grundsätzlich auf die Ausführungen in E. 5.2 des angefochtenen Entscheids verwiesen werden. Immerhin sei Folgendes rekapituliert: Was vom Gesamtwert der Errungenschaft (der Errungenschaftsaktiven) eines Ehegatten unter Einschluss von (nach Art. 208 ZGB) hinzugerechneten Vermögens und der Ersatzforderungen nach Art. 206 und 209 ZGB nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag (Art. 210 Abs. 1 ZGB; nach dessen Abs. 2 wird ein Rückschlag nicht berücksichtigt). Der Vorschlag stellt dabei eine rein rechnerische Grösse dar (vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N. 5 zu Art. 210 ZGB). Jedem Ehegatten steht die Hälfte des Vorschlags des andern zu, wobei die Forderungen verrechnet werden (Art. 214 ZGB). Es resultiert mit anderen Worten eine Geldforderung, die der Ehegatte mit dem grösseren Vorschlag dem andern zu bezahlen hat. Für den Fall, wo für den Erwerb eines Vermögensgegenstands (auch Anteil am Gesamt- oder Miteigentum) sowohl Errungenschafts- als auch Eigengutsmittel verwendet worden sind, darf dieser Gegenstand nur einer Gütermasse (Errungenschaft oder Eigengut) zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt dabei nach dem Kriterium des quantitativen Übergewichts, wobei bei exakt gleichem Beitrag der Gütermassen in Anlehnung an Art. 200 Abs. 3 ZGB Errungenschaft zu bejahen ist (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N. 14 f. zu Art. 196 ZGB). Eine nachträgliche Veränderung der Beteiligung (z.B. Amortisationen einer Hypothek oder wertvermehrende Investitionen) vermag keine Massenumteilung zu bewirken (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N. 16 f. zu Art.

196 ZGB). In dem Umfang, wie die andere Gütermasse des am Vermögensgegenstand Berechtigten zum Erwerb, zur Verbesserung oder zum Erhalt des Vermögensgegenstands beigetragen hat, kommt es zu einer Ersatzforderung nach Art. 209 Abs. 3 ZGB.

E. 4.2

Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Parteien (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.3 ff.) hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zunächst den Stichtag der Auflösung des Güterstandes (angeordnete Gütertrennung per 6. Juli 2021) bestimmt und die güterrechtliche Auseinandersetzung nach den Regeln der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB) vorgenommen, wobei die von den Parteien behaupteten und genügend substantiierten Vermögenswerte und Schulden den

- 9 - Gütermassen zugeordnet wurden. Dabei qualifizierte sie die vom Kläger am 24. Juni 2020 von seinem Bruder erworbene Stockwerkeinheit STW Q._____/aaa als Errungenschaft, weil deren vollständige Fremdfinanzierung von der Beklagten behauptet und vom Kläger nicht bestritten wurde (Art. 200 Abs. 3 ZGB). Den Verkehrswert dieser Liegenschaft setzte sie für die Vorschlagsberechnung gestützt auf das E._____-Gutachten vom tt.mm.2025 auf Fr. 775'000.00 fest. Auf der Passivseite berücksichtigte sie (per Stichtag) die Hypothek auf der Stockwerkeinheit STW Q._____/aaa nach Abzug der bis dahin geleisteten Amortisationen mit Fr. 464'700.00 (Ausgangswert Fr. 469'500.00 abzüglich Fr. 4'800.00), sowie eine mit dem Erwerb zusammenhängende Schuld gegenüber der Mutter des Klägers mit Fr. 98'000.00. Zusätzlich rechnete sie eine Ersatzforderung des Eigenguts des Klägers gegen dessen Errungenschaft aus der Hypothekerhöhung auf der Stockwerkeinheit STW Q._____/ddd inklusive Mehrwertanteil von total Fr. 90'450.00 als Passivum der Errungenschaft ein. Weiter qualifizierte sie ein Darlehen des Bruders des Klägers als Errungenschaftsschuld und setzte dieses nach einer einzigen Rückzahlung von Fr. 500.00 per Stichtag mit Fr. 99'500.00 ein. Aus Aktiven (Fr. 775'000.00) minus Passiven (Fr. 752'650.00 = [Fr. 464'700.00 + Fr. 98'000.00 + Fr. 90'450.00 + Fr. 99'500.00]) ergab sich ein Vorschlag des Klägers von Fr. 22'350.00 (Art. 210 Abs. 1 ZGB). Da aufseiten der Beklagten keine zu teilende Errungenschaft berücksichtigt wurde, teilte das Gericht nur den Vorschlag des Klägers hälftig und sprach der Beklagten Fr. 11'175.00 zu.

E. 4.3

Die Beklagte verlangt mit Berufung eine Korrektur der vorinstanzlichen güterrechtlichen Berechnung des Vorschlags des Klägers, weil die Vorinstanz die Darlehensschuld des Klägers gegenüber dessen Bruder zu Unrecht als Errungenschaftsschuld behandelt und vom Wert der Errungenschaftswohnung STW Q._____, Einheit /aaa (Fr. 775'000.00), abgezogen habe. Sie bringt dazu im Wesentlichen vor, dass die Vorinstanz zunächst zwar richtigerweise selbst festgehalten habe, es handle sich um eine von der Wohnung unabhängige Schuld des Klägers, und damit fehle der sachliche Zusammenhang zur Wohnung. Trotzdem habe die Vorinstanz anschliessend aber die Schuld gestützt auf eine falsche Auslegung von Art. 209 Abs. 2 ZGB als Errungenschaftsschuld qualifiziert. Nach Auffassung der Beklagten sei das Darlehen vielmehr als Eigengutsschuld des Klägers zu behandeln, weshalb es nicht von der zu teilenden Errungenschaft des Klägers abgezogen werden dürfe. Der Kläger habe der Beklagten deshalb anstelle der vorinstanzlich zugesprochenen Fr. 11'175.00 Fr. 60'925.00 zu bezahlen (Berufung S. 3 ff.).

E. 4.4.1

Eine Schuld belastet diejenige Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt, im Zweifel aber die Errungenschaft (Art. 209 Abs. 2

- 10 - ZGB). Damit belastet eine Schuld jene Vermögensmasse, zu der aufgrund ihres Ursprungs, Zwecks oder Inhalts eine Abhängigkeit besteht. Bei Schulden aus Investitionen (Objektsschulden) bildet dabei grundsätzlich die Massenzugehörigkeit des Investitionsobjekts den Anknüpfungspunkt (Urteil des Bundesgerichts 5A_739/2018 vom 9. Dezember 2019 E. 4.2; HAUS-HEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 7. Aufl., 2022, Rz. 843).

E. 4.4.2

In Ziff. II.1 des Darlehensvertrags zwischen C._____ und dem Kläger vom tt.mm.2020 wird folgendes festgehalten (Beilage 15 zur Klage): " Der Darlehensgeber verkauft seinem Bruder A._____ gemäss heutigem Kaufvertrag das Grundstück bzw. die Eigentumswohnung Stockwerkeigentum Q._____/aaa zu einem Erwerbspreis von CHF 650'000.00. Der Verkäufer gewährt dem Käufer ein Darlehen in Höhe von CHF 100'000.00, ab Datum des Kaufes der Liegenschaft, somit ab 01. Juli 2020."

E. 4.4.3

Entgegen der Beklagten und auch der Vorinstanz (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.4.8) ist damit aus dem Darlehensvertrag ersichtlich, dass das Darlehen im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag vom selben Datum abgeschlossen wurde und dass das Darlehen verrechnungsweise zur Finanzierung der Stockwerkeinheit STW Q._____/aaa beitrug. Damit ist unerheblich, dass es zu keiner Auszahlung der Darlehenssumme kam (vgl. Berufung S. 5), da der Bruder des Klägers diesem das Darlehen offensichtlich verrechnungsweise gewährte. Es handelt sich deshalb um eine Objektschuld, die der Masse des zugehörigen Objekts folgt (vgl. oben E. 4.4.1). Da vorliegend die Stockwerkeinheit STW Q._____/aaa der Errungenschaft des Klägers zugeordnet wurde (angefochtener Entscheid E. 5.4.3.2) und dies vor Obergericht unangefochten blieb, belastet damit auch die Darlehensschuld des Klägers bei dessen Bruder die Errungenschaft des Klägers. Entgegen der Beklagten handelt es sich deshalb beim Darlehen des Bruders nicht um eine Eigenschuld des Klägers.

E. 4.5

Die Beklagte bringt weiter vor, dass der Gesetzesgrundsatz von Art. 202 ZGB besage, dass jeder Ehegatte für seine eigenen Schulden mit seinem gesamten Vermögen hafte, der andere Ehegatte hafte nicht. Nach Art. 166 ZGB könne ein Ehegatte den anderen ohne besondere Ermächtigung nur für laufende Bedürfnisse der Familie verpflichten; ein innerfamiliäres Darlehen über Fr. 100'000.00 falle nicht darunter, weshalb der Kläger die Beklagte nicht verpflichten können. Die Beklagte habe den Darlehensvertrag zudem nicht unterschrieben, keine Gelder bezogen und habe mit dem Darlehen nichts zu tun; dies spreche gegen eine Belastung der ehelichen Errungenschaft (Berufung S. 4 f.). Die beiden Bestimmungen des ZGB, welche die Beklagte anruft, betreffen die güterrechtliche

- 11 - Auseinandersetzung nicht. Sie regeln vielmehr die Wirkung von Verpflichtungen, die die Ehegatten während der Dauer der Ehe eingehen. Gemäss Art. 201 ZGB verwaltet und nutzt jeder Ehegatte bei Geltung der Errungenschaftsbeteiligung sein eigenes Vermögen innerhalb der gesetzlichen Schranken selbst und verfügt darüber. Wie die Beklagte selbst zutreffend festhält (Berufung S. 4), haftet gemäss Art. 202 ZGB jeder Ehe-

gatte grundsätzlich nur für seine eigenen Schulden. Mit dem Kauf der Stockwerkeinheit STW Q._____/aaa hat der Kläger weder die eheliche Gemeinschaft, noch die Beklagte selbst verpflichtet, was insofern eben gerade auch daraus hervorgeht, dass die Beklagte, wie sie selbst festhält, den Darlehensvertrag nicht mitunterzeichnet hat (Berufung S. 5). Dies bedeutet sodann auch, dass die Beklagte aus dem Darlehensvertrag nicht belangt werden könnte. Es hat aber keinen Einfluss darauf, ob die Darlehensschuld des Klägers bei dessen Bruder bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen ist oder nicht. Denn erst im Rahmen der Auflösung des Güterstands der Errungenschaftsbeteiligung erfolgt ein wertmässiger Ausgleich der Errungenschaft, die jeder Ehegatte während der Ehe erworben hat nach Art. 204 ff. ZGB (vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N. 16 zu Art. 204 ZGB). Somit kann die Beklagte weder aus Art. 202 ZGB noch aus Art. 166 ZGB etwas zu ihren Gunsten ableiten. Wie bereits erwähnt (vgl. oben E. 3.2.3), ist zudem die Aussage der Beklagten (vgl. Berufung S. 5) aktenwidrig, wonach sich in den Akten keine vollständige Vertragskopie des Darlehensvertrags zwischen dem Kläger und dessen Bruder befinde.

E. 4.6

Damit ist die Berufung der Beklagten abzuweisen und es hat mit der vorinstanzlich festgelegten güterrechtlichen Ausgleichszahlung sein Bewenden.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens – die Beklagte unterliegt vollumfänglich – sind die Prozesskosten der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Grundansatz für die obergerichtlichen Gerichtskosten – welche sich nach der Höhe der geltend gemachten güterrechtlichen Ausgleichsansprüche richten (vgl. § 7 Abs. 4 Gebühd i.V.m. § 10 Abs. 1 Gebühd) – ist bei einem Streitwert von Fr. 49'750.00 (Fr. 60'925.00 – Fr. 11'175.00) auf Fr. 4'275.00 festzusetzen (§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Gebühd). Die Beklagte ist zudem zu verpflichten dem Kläger dessen Parteikosten zu ersetzen. Die Grundentschädigung für die Parteientschädigung gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und d AnwT beträgt beim Streitwert von Fr. 49'750.00 Fr. 8'547.50. Von dieser Grundentschädigung ist ein Abzug von 20% wegen entfallener Verhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT) vorzunehmen. Unter

- 12 - Berücksichtigung des Rechtsmittelabzugs von 25% (§ 8 AnwT), einer Auslagenpauschale von 3% sowie der Mehrwertsteuer resultieren Parteikosten in der Höhe von (gerundet) Fr. 5'710.00 (= Fr. 8'547.50 x 0.8 x 0.75 x 1.03 x 1.081).

E. 6.1

Beide Parteien haben um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren ersucht.

E. 6.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die für die Prozessführung erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihre Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (lit. b). Sofern es für die Wahrung der Rechte notwendig ist, umfasst die unentgeltliche Rechtspflege die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (Art. 118 Abs.1 lit. c ZPO).

E. 6.3.1

Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind. Geht es – wie hier – um die Frage, ob die unentgeltliche Rechtspflege für das Rechtsmittelverfahren gewährt wird, ist massgebend, ob das Rechtsmittel aus Sicht einer vernünftigen Partei hinreichend erfolgversprechend war. Die Prognose ist vom Inhalt des angefochtenen Entscheides sowie davon abhängig, in welchen Punkten sowie mit welchen Rügen und (allenfalls neuen) Tatsachen, die das Gesuch stellende Partei sich gegen diesen Entscheid wendet und ob die Vorbringen im Rechtsmittel zulässig sind. Mithin ist zu berücksichtigen, dass ein erstinstanzlicher Entscheid vorliegt, der mit den gestellten Rechtsbegehren verglichen werden kann. Wird dem erstinstanzlichen Urteil nichts Substantielles entgegengesetzt, besteht die Gefahr, dass das Rechtsmittel als aussichtslos beurteilt wird (Urteil des Bundesgerichts 5A_191/2023 vom 19. April 2023 E. 4.1 mit Hinweisen).

- 13 -

E. 6.3.2

Die Berufung der Beklagten war von Anfang an aussichtslos. Die Editionsanträge der Beklagten waren allesamt abzuweisen, weil diese einerseits verspätet vorgetragen wurden (vgl. E. 3.2.1) und andererseits weil sich diese als für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens irrelevant erwiesen (vgl. E. 3.2.2 f.). Soweit eine inhaltliche Auseinandersetzung notwendig war, scheiterte das beklagte Vorbringen bereits auf den ersten Blick an einem schlüssigen bzw. substantiierten Tatsachenvortrag und entsprechender Beweismittel. Der angefochtenen güterrechtlichen Berechnung des Vorschlags des Klägers hält die Beklagte nichts Substantielles entgegen. Daher überstiegen die Verlustgefahren die Gewinnaussichten im vorliegenden Berufungsverfahren bei Weitem und eine über die nötigen Mittel verfügende Partei hätte sich bei vernünftiger Überlegung nicht zur vorliegenden Berufung entschieden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach abzuweisen. Der Antrag der Beklagten auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung wurde bereits mit Instruktionsrichterverfügung vom 16. Dezember 2025 abgewiesen.

E. 6.4.1

Infolge vollumfänglichen Obsiegens des Klägers ist sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in Bezug auf die Gerichtskosten gegenstandslos geworden. Dagegen ist es nicht gegenstandslos, soweit sich die von der Beklagten zu tragenden Parteikosten als uneinbringlich erweisen sollten.

E. 6.4.2

Bei Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege hat die gesuchstellende Person nach Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse

darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern. Es trifft sie eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit. Insofern gilt im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege ein durch die Mitwirkungspflicht eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz. An die klare und gründliche Darstellung der finanziellen Situation durch die gesuchstellende Person selbst dürfen umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer die Verhältnisse sind. Bei einer anwaltlich vertretenen Partei ist das Gericht nach Art. 97 ZPO nicht verpflichtet, eine Nachfrist anzusetzen, um ein unvollständiges oder unklares Gesuch zu verbessern. Aus den eingereichten Belegen muss der aktuelle Grundbedarf der gesuchstellenden Person hervorgehen. Die Belege haben zudem über sämtliche finanziellen Verpflichtungen der gesuchstellenden Person sowie über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben. Kommt die anwaltlich vertretene gesuchstellende Person ihren Obliegenheiten nicht (genügend) nach, kann das Gesuch mangels ausreichender Substanziierung oder mangels

- 14 - Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden (vgl. BGE 125 IV 161 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 5A_191/2023 vom 19. April 2023 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 6.4.3

Der Kläger verweist bezüglich seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege auf die gesamten Vorakten und die darin enthaltenen durch ihn eingereichten Unterlagen. Nach wie vor sei er über alle Massen verschuldet. Die den Hypothekarkredit finanzierende Bank sei nicht bereit, dem Kläger aufgrund seiner finanziellen Situation noch irgendeinen zusätzlichen Kredit oder eine Erhöhung des Grundpfanddarlehens zu gewähren. Ohne Unterstützung durch seine Mutter und seine Schwester hätte der Kläger wohl bereits die Insolvenz anmelden müssen. Der Kläger macht damit im Berufungsverfahren seine Mittellosigkeit nicht glaubhaft. Es fehlen Behauptungen und Belege zur finanziellen Situation und zu seinem Vermögen. Lediglich die Behauptung, er sei verschuldet und er könne keinen zusätzlichen Kredit erlangen ohne dazu Belege einzureichen, genügt nicht, um die Mittellosigkeit glaubhaft zu machen. Im Übrigen geht auch aus den Akten der Vorinstanz die Mittellosigkeit des Klägers nicht hervor. Der Kläger selbst geht dort ohne Berücksichtigung seiner Schulden von einem monatlichen Überschuss von Fr. 466.05 aus (Einkommen: Fr. 4'600.00 ./ zivilprozessualer Zuschlag: Fr. 300.00 ./ Bedarf: Fr. 3'833.95) und hinsichtlich seiner Schulden weist er keine diesbezüglich notwendige regelmässige Schuldentilgung nach (Klage S. 7 f., act. 4 f.). Auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Klägers ist deshalb abzuweisen. Das Obergericht erkennt:

1. Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen.
2. 2.1. Das Gesuch der Beklagten um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
- 2.2. Das Gesuch des Klägers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die obergerichtliche Entscheidegebühr von Fr. 4'275.00 wird der Beklagten auferlegt.

- 15 - 4. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger dessen zweitinstanzliche Parteikosten in der richterlich festgestellten Höhe von Fr. 5'710.00 (inkl. Auslagen und MWSt), zu bezahlen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage

von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt Fr. 49'750.00. Aarau, 23. April 2026 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 1. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Lindner Kläusler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.